

Missionshaus Malche e.V., Malche 1, 16259 Bad Freienwalde
Gäste- und Tagungshaus | Evangelische Schwestern- und Bruderschaft

Hygienekonzept zur Eindämmung des Infektionsrisikos

Stand: 28.02.2022

Grundlage: Dritte Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und Covid-19 im Land Brandenburg vom 22. Februar 2022

1. Aufnahmebeschränkung

- Laut Beschluss des Kabinetts des Landes Brandenburg dürfen **bis zum 3. März 2022** nur Gäste aufgenommen werden, die gegen Covid19 vollständig geimpft oder innerhalb der letzten 3 Monate von einer Covid19-Infektion genesen (**2G**) sind. Darüber ist bei der Anreise ein Nachweis vorzuzeigen.
- **Ab dem 4. März 2022** gilt die **3G-Regel** – als Gast kann aufgenommen werden, wer vollständig geimpft, innerhalb der letzten 3 Monate von einer Covid19-Erkrankung genesen oder tagesaktuell getestet ist. Darüber ist bei der Anreise ein Nachweis vorzuzeigen.
- Gäste mit Grippe-symptomen und/oder Fieber und/oder Covid19-typischen Symptomen können nicht beherbergt werden. Bei Auftreten einer Erkrankung oder bei positivem Test haben diese Gäste schnellstmöglich abzureisen, die Mitarbeitenden zwecks gründlicher Desinfektion zu informieren und den Kontakt zu allen anderen Gästen zu vermeiden.
- Außerdem gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Aufenthaltes geltenden Regelungen des Bundeslandes Brandenburg.

2. A – H – A + L | Abstand – Hygiene – Atemschutz + Lüftung

- a. In geschlossenen Räumen ist das Abstandsgebot (1,5m) einzuhalten.
Das Abstandsgebot gilt u.a. nicht (vollständig siehe: Dritte Verordnung des Landes Brandenburg) für Ehe- oder Lebenspartnerinnen und Partner, ..., für Angehörige des eigenen Haushalts...
 - zwischen Kindern sowie zwischen diesen und den Fachkräften in der Kindertagesbetreuung...; die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes zwischen den Fachkräften oder sonstigen volljährigen Personen bleibt davon unberührt; ...
 - bei der Durchführung von Schulfahrten;
 - bei der Wahrnehmung von außerschulischen Bildungsangeboten; die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes zwischen den Lehrkräften bleibt davon unberührt.
 - Zwischen Kindern und Jugendlichen sowie zwischen diesen und den betreuenden Fachkräften bei der Wahrnehmung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe;
 - bei der Wahrnehmung von Bildungs- sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten sowie von Angeboten von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, jeweils einschließlich der Unterbringung in festen Gruppen.
- b. Die Raumluft ist regelmäßig durch Lüften auszutauschen.
- c. Alle Personen sind zum Tragen einer medizinischen Maske verpflichtet.

3. Flure, Treppenhäuser, öffentlicher Bereich

- In Fluren, Treppenhäusern, Gemeinschaftsräumen ist eine medizinische Maske zu tragen, da dort nicht durchgehend ein Abstand von 1,5m möglich ist.
- Gehen Sie auf Fluren und im Treppenhaus möglichst auf der rechten Seite. Gehen Sie rasch aneinander vorbei.
- Waschen Sie sich häufig die Hände und nutzen Sie das Desinfektionsmittel, das in allen Häusern zur Verfügung steht.

4. Speisesaal, Verpflegung

- Die **Abstands-, Desinfektions- und Mundschutzregeln** gelten auch und im Besonderen im Speisesaal.

- Es gilt das verpflichtende Tragen einer **medizinischen Maske** für alle, die sich **nicht an ihrem festen Platz** aufhalten.
 - Bitte folgen Sie den Anweisungen der Mitarbeiterinnen im Küchen- und Speisesaalbereich!
5. Gruppenräume, Wohnzimmer
- In den Gruppenräumen und Wohnzimmern gelten die Abstands- und Hygieneregeln. Davon ausgenommen sind die unter 2a. genannten.
 - Es dürfen sich dort nur so viele Personen aufhalten, dass die Abstände gewährleistet sind.
 - Gemeinsames Singen ist nicht gestattet. Ausnahme: siehe 8.
 - Alle Räume müssen regelmäßig gelüftet werden.
 - Kontaktflächen sind regelmäßig zu desinfizieren.
6. Gelände, Garten
- Das große Gelände kann von allen Gästen genutzt werden. Auch dabei sind außerhalb der Personen aus dem eigenen Hausstand die Abstände von mindestens 1,5m einzuhalten.
 - Ein Kontakt mit den Bewohnerinnen und Bewohnern im Gelände ist unter Einhaltung der Regeln des Kontaktes im öffentlichen Raum möglich.
 - Ein Zutritt der Gäste zur Villa und in die Wohntage des Haus Nr. 1 ist zum Schutz der Mieterinnen und Mieter nicht gestattet. Davon ausgenommen sind persönliche Besuche unter Einhaltung der jeweiligen Kontaktbeschränkungen.
7. Singen und Musizieren
- Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten ist nicht gestattet.
 - Künstlerische Amateurensembles können zum Zwecke des Probens bis Ablauf des 3. März 2022 nach der 2G-Regel, ab dem 4. März nach der 3G-Regel zusammenkommen.
8. Gottesdienste und gottesdienstliche Veranstaltungen
- Für unsere Gottesdienste und ähnliche Veranstaltungen gilt das Hygienekonzept der EKBO.
 - Es können nur so viele Teilnehmende den Gottesdienst besuchen, dass die Abstände eingehalten werden können.
 - Das Tragen einer medizinischen Maske ist durch alle Teilnehmenden verpflichtend. Die Tragepflicht gilt nicht für Teilnehmende, die sich auf einem festen Sitzplatz aufhalten, sofern zwischen den Sitzplätzen ein Mindestabstand von 1m eingehalten wird. Während des gemeinsamen Sprechens muss die medizinische Maske getragen werden. Singen ist nicht gestattet.
 - Die Raumluft muss durch regelmäßiges Lüften ausgetauscht werden.
9. Allgemeines
- Wir bitten unsere Gäste bei der Anreise die Regelungen des Hygienekonzeptes als „Zur Kenntnis genommen“ zu unterschreiben.
 - Veranstaltungsleiterinnen und -leiter sind für die Einhaltung des Hygienekonzeptes für ihre Veranstaltung verantwortlich.

Diese Regelungen gelten analog zu den Verordnungen des Landes Brandenburg und der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Sowohl mögliche Lockerungen als auch Verschärfungen richten sich danach.

Gez. Christine Reizig

Leiterin des Tagungs- und Gästehauses | Oberin der Schwestern- und Bruderschaft

Ich habe/Wir haben das Hygienekonzept zur Kenntnis genommen und verpflichten uns, es einzuhalten.

Datum:

Unterschrift Gast: